

Lagebericht des DRK Kreisverband Brandenburg an der Havel e. V. für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Geschäftsmodell des Vereins

Der Verein "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V." ist gemeinnützig und agiert in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Die Leistungen selbst werden somit durch den Verein in Teilen der Stadt und des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie im Havelland erbracht.

Die Grundlagen für den Verein stellen die Satzung, und die Strategie 2010plus des Deutschen Roten Kreuzes dar. Diese benennen als wichtigste Aufgaben in der ideellen Arbeit die Verbreitung der Gedanken des humanitären Völkerrechts, die Katastrophenhilfe, den Katastrophenschutz und die Verbesserung des Gesundheits- und Sozialwesens auf lokaler Ebene. Diese Kernaufgaben der Föderation sind international für alle Rotkreuzorganisationen verbindlich und sind wichtigster Teil der Vereinsarbeit.

Zu den tragenden Säulen der ideellen Arbeit auf Kreisverbandsebene gehören die Verbreitung der Gedanken des humanitären Völkerrechts, die Gesundheitserziehung, die Wasserrettung, die Benachteiligten- und Nachbarschaftshilfe, die Bevölkerungsausbildung, die Blutspenderversorgung, die Auslandshilfe, der Suchdienst, der Katastrophenschutz und die Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Diese Aufgaben werden durch den Verein, die Bereitschaft Sanitätsdienst sowie die Gemeinschaften Wasserwacht und Jugendrotkreuz umgesetzt.

Die ideelle Arbeit stellt im Verein eine Querschnittsaufgabe dar. Hierbei verzahnen Haupt- und Ehrenamt in den Kern- und Vernetzungsaufgabenfeldern zum gegenseitigen Vorteil.

Über Jahre hat sich der Verein dank der fördernden Mitglieder und Spender sowie Projektzuweisungen und einer Konzentration auf die Kernaufgaben eine ausgewogene Finanzsituation erarbeitet. Zum Stichtag am 31. Dezember 2023 waren in Brandenburg an der Havel 761 Menschen Mitglied des Vereins, das sind ca. 0,95 Prozent der Bevölkerung im Aktionsgebiet. Insgesamt ist über die Jahre ein Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass herkömmliche Mitgliederwerbungen nicht mehr greifen und Menschen innerhalb eines gesellschaftlichen Wertewandels eine jedwede auf Dauer angelegte Mitgliedschaft ablehnen.

Die Idee des Vereins lebt vor allem durch seine ca. 163 aktiven ehrenamtlichen Mitglieder. Im Ergebnis dessen können Auslandshilfe, Konventionsarbeit, Beratung, Wasserrettung, Suchdienst, Blutspenderversorgung und Katastrophenschutz unentgeltlich im Rahmen der weltweiten Kampagne „Menschen helfen, Gesellschaft gestalten“ als Rotkreuzdienstleistungen angeboten werden. Die ehrenamtliche, ideelle Arbeit führt zu einer positiven Imagebildung für den gesamten Verein.

Zur Verwirklichung der gemeinnützigen satzungsgemäßen Förderung von Gesundheit, Wohlfahrt, Familie und Jugend betreibt der Verein folgende Zweckbetriebe:

- ambulante Pflege
- Tagespflege
- Behindertenfahrdienst (inkl. Schülerspezialverkehr)
- Krankentransport
- Kindertagesstätten (9)
- Rettungsdienst
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Hausnotruf
- Kleiderkammer
- Blutspende
- Flüchtlingsarbeit in einem Übergangwohnheimen
- Soziale Betreuung von minderjährigen Auszubildenden

Das Portfolio kann als weitgehend ausgewogen bezeichnet werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahre 2023 gab es für den Verein keine unvorhergesehenen Herausforderungen. Die Gesamtsituation auf dem Arbeitsmarkt hat sich verändert. Es ist ein Arbeitnehmermarkt, die Arbeitgeber müssen sich deutlich moderner und serviceorientierter präsentieren. Der Fachkräftemangel ist besonders im Bereich der Pflege und in der Kinder – und Jugendhilfe zu spüren. Hier galt es die Dienste aufrecht zu erhalten und bei gestiegenen Lohn- und Sachkosten ein positives Ergebnis zu erzielen. Dies ist nicht in allen Bereichen gelungen. Die erwartete Energiekrise und die erwarteten Preissteigerungen traten zu Beginn des Jahres ein, relativierten sich jedoch im Verlauf.

2. Geschäftsverlauf

In der ambulanten Pflege waren die Probleme der Vorjahre ebenfalls im Jahr 2023 die größten Herausforderungen. Der Wettbewerbs- und Preisdruck bestimmen den Alltag. Es geht nicht mehr darum möglichst viele Patienten zu generieren, sondern auch das entsprechende Personal für die Erbringung von Leistungen bereit zu halten. Zudem sind nach entsprechenden Kostensatzverhandlungen mit den Pflegekassen deutlich höhere Erlöse je angebotener Leistung erzielt worden. Dies führte dazu dass die Eigenbeiträge der Klienten stark stiegen. Das hat zur Folge dass bei gleichbleibenden Renten und höheren Lebenshaltungskosten die Klienten weniger Leistungen einkaufen. Zunehmend wird Pflegegeld einbehalten und nicht für die Pflege verwendet.

Die Einsatzzahlen im Rettungsdienst im Geschäftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Mit ca. 3130 Einsätzen im Berichtsjahr waren es gut 30 Fahrten weniger als im Vorjahr. In diesem Bereich steht der Verein vor der Ausbildung von Notfallsanitätern. Diese zusätzlichen Kosten werden von den Krankenkassen getragen, bedürfen jedoch der zusätzlichen Beantragung. Das Ausbildungskonzept ist bereits erarbeitet. Die Mitarbeiterfluktuation ist gering und auf eine gute Personalpolitik zurückzuführen. Somit steht der Erbringung der Leistung nichts im Wege. Zu beachten ist auch hier der externe Einflussfaktor des zunehmenden Fachkräftemangels. Durch die neue Gesetzgebung in Bezug auf die Rettungsassistenten konnte die Übergangsfrist für qualifiziertes Personal bis 2026 verlängert werden. Im Jahr 2023 wurde der gesamte Rettungsdienstbereich Brandenburg neu ausgeschrieben. In der Bereichsausnahme konnte der Kreisverband seinen Anteil am Rettungsdienst halten und für die kommenden 10 Jahre sichern.

Auch der Geschäftsbereich Familie und Bildung zeigt über Jahre eine stabile Entwicklung. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in unseren 9 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel ist im Jahr 2023 allerdings leicht gesunken. In diesem Bereich kam es zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck und zu dem Fakt, dass unsere größte Einrichtung durch den Wegfall einer Brücke schwer zu erreichen ist. In der Mitarbeiterfluktuation sind wir im Vergleich zum Vorjahr auf einem niedrigen Niveau.

Die Betreuungszahlen von Flüchtlingen ist im Übergangwohnheim leicht rückläufig. Viele ukrainische Bürger verließen die Einrichtung wieder.

Im Bereich der Erste-Hilfe-Ausbildung wurde die Qualität des Vorjahres gehalten allerdings war die Anzahl der Ausbildungen leicht rückläufig. Im Jahr 2023 wurden ca. 3400 Menschen in Erster Hilfe durch den Kreisverband Brandenburg ausgebildet. Hinzu kommen Erste Hilfe am Kind, Erste Hilfe in Kindertagesstätten und seit dem Jahr 2019 auch die Fachdienstliche Ausbildung für Arztpraxen und medizinisches Personal. Somit konnten im Bereich der Erste Hilfe neue Kunden gewonnen werden. Zudem wird der Bereich der AED (Automatisch externer Defibrillator) weiterhin ausgebaut.

Die Entwicklung des Bereiches Hausnotruf ist ebenfalls ein neuer Schwerpunkt, welcher durch den Kreisverband weiterentwickelt wird.

Insgesamt hat sich die Lage der Gesellschaft positiv entwickelt und die Prognose des Vorjahres erfüllt.

3. Lage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ist geordnet. Der Verein war zu jeder Zeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

a. Ertragslage

Das Berichtsjahr wurde mit einem positiven Ergebnis von 32 TEUR abgeschlossen. Der Gesamtumsatz aus satzungsmäßigen Betätigungen liegt bei 15.874 TEUR. Er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um

1.452 TEUR, oder 10,1 Prozent, was überwiegend auf die zunehmende Auftragslage im Fahrdienst zurückzuführen ist. Gleichzeitig erhöhten sich die Materialaufwendungen durch höhere Bezugskosten von Essen für die Einrichtungen und gestiegene Reparaturaufwendungen für die Fahrzeuge. Die Personalaufwendungen erhöhten sich aufgrund der gestiegenen Anzahl an Mitarbeitern sowie Lohn- und Gehaltssteigerungen.

b. Finanzlage

Die liquiden Mittel des Vereins und die kurzfristig realisierbaren Forderungen reichen aus, den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen nachzukommen. Durch die Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken des Vereins Rechnung getragen.

c. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Vereins beträgt 8.347 TEUR. Die Bilanzstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Das Sachanlagevermögen in Höhe von 6.905 TEUR ist fast vollständig langfristig durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten finanziert. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristig realisierbar.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung des Vereins wird im Wesentlichen die monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung und die Entwicklung der Kostenstellenrechnung verglichen und ausgewertet, welche zusammen mit dem Debitoren- und Kreditorenmanagement zur Steuerung des Vereins dienen.

5. Gesamtaussage

Die Vermögenslage ist vergleichbar mit dem Vorjahr. Die im Vorjahr hinzugekommenen Rückstellungen waren Einmaleffekte welche sich im Jahr 2023 nicht wiederfinden, wodurch das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert werden konnte. Durch Konsolidierungen und Neuordnungen wurde die wirtschaftlichen Bereiche analysiert und Zukunftsfähig gemacht.

III. Zweigniederlassungen

Der Verein betreibt neben der Hauptgeschäftsstelle in Brandenburg an der Havel keine weiteren Niederlassungen.

IV. Prognosebericht

Das Deutsche Rote Kreuz sieht sich im gegenwärtigen Jahrzehnt großen Herausforderungen gegenüber. Um diese Aufgaben erfolgreich zu meistern, wird die Strategie 2010plus durch das Eckpunktepapier "Menschen helfen - Gesellschaft gestalten" weitergeführt und das Profil des DRK weiter geschärft. Wir müssen den Menschen in Brandenburg an der Havel ein Begriff für soziale Dienstleistungen sein, welcher durch hohe Qualität und menschliches Handeln zum Wohle der Brandenburger beiträgt. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass der Verein für seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, seine Kunden sowie fördernden Mitglieder und Spender attraktiv bleibt und weiter sein Potenzial nutzt.

Für das Jahr 2024 geht der Verein, basierend auf dem Wirtschaftsplan, von einem positiven Ergebnis aus. Wegen des weiter steigenden Kostendrucks im Gesundheitswesen rechnet der Verein kurz- bis mittelfristig inflationsbereinigt nicht mit größeren Umsatzsteigerungen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass der Verein „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.“ den Aufgaben der Zukunft gewachsen ist und durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung sich den verändernden Herausforderungen erfolgreich stellen wird.

Für den kommenden Zeitraum sind Ausschreibungen im Bereich des Fahrdienstes ein wesentliches Thema zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes.

Aufgrund der Veränderungen in der Gesellschaft werden Wohnformen in Gemeinschaften zukünftig immer mehr Zuspruch erfahren. Dies liegt mitunter an der Vereinsamung der Menschen, entweder durch verstorbene Eheleute oder durch die Zunahme an Singlehaushalten. Dies veranlasst den Kreisverband weiterhin neue Wohnformen zu prüfen und an der Entwicklung, besonders für die dringend benötigte Demenzhilfe, teilzuhaben.

Die Planung von neuen Aufgaben wird sich wesentlich an der vorhandenen Zahl an Mitarbeitern und den zur Verfügung stehenden Fachkräften orientieren. Es kann nicht mehr geleistet werden als mit dem zur Verfügung stehenden Personal.

V. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Für den Verein bestehen derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken. Die künftige Entwicklung des Vereins als sozialer Dienstleister im Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege hängt stark von der Vergabe einzelner Ausschreibungen ab. Aufgrund der sehr hohen Verschuldung der öffentlichen Haushalte wird die notwendige Haushaltskonsolidierung voraussichtlich auch zu Mittelkürzungen im sozialen Bereich führen. Perspektivisch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ertragskraft einiger Geschäftsbereiche nachlassen wird. Der Verein beobachtet und analysiert die Entwicklungen fortlaufend, um jederzeit vorbereitet zu sein und reagieren zu können.

Trotz vorhandener struktureller und organisatorischer Stärken spürt der Verein in der ambulanten Pflege, Tagespflege, Fahrdienst sowie in der Wasserrettung zunehmend den Marktdruck von Mitbewerbern. Dies wird durch den Verein aber als Chance zur Selbstreflexion und Implementierung von Veränderungen gesehen. Der Verein wird weitere Anstrengungen unternehmen, um seine Position im sich verändernden Sozialmarkt zu festigen.

Auch in diesem Berichtsjahr musste sich der Verein der bestehenden verschärften Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt um gut ausgebildetes Fachpersonal stellen. Es wurde deutlich schwieriger, freiwerdende Stellen mit einem speziellen Anforderungsprofil zeitnah zu besetzen. Eine faire Bewertung der Arbeitsleistung, eine attraktive betriebliche Altersvorsorge sowie angebotene Zusatzqualifikationen tragen dazu bei, dass der Verein seine starke Position auf dem Markt für gut ausgebildete Fachkräfte halten konnte.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass dem Verein in seiner Geschäftstätigkeit Risiken durch kurze Vertragslaufzeiten im Schülerbeförderungsdienst drohen. Diese durch Kostenstellenoptimierung an anderer Stelle zu minimieren bzw. kompensieren ist durch intensive Betreuung und Optimierung der Einsatzstellen zu erreichen.

Brandenburg an der Havel, 15. Juli 2024



Andreas Griebel
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.